

LUKE CLEMENTS, European Human Rights, Taking A Case Under The Convention, London 1994, Sweet & Maxwell, XLVIII und 338 Seiten, Fr. 82.-

Das Werk richtet sich an all jene, welche beabsichtigen, bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte eine Beschwerde einzureichen. Das praktische Handbuch ist auf Rechtsanwälte als Benutzer zugeschnitten und möchte in keiner Weise die vielen hervorragenden Nachschlagewerke zur Konvention ersetzen. Die vielen Entscheide betreffend andere Staaten, welche für das Recht Grossbritanniens keine Relevanz haben, werden indes nicht behandelt. Der Benutzer ist also auf weitere Literatur angewiesen. CLEMENTS stützt sich auf drei Quellen ab, nämlich die "Decisions and Reports" (DR), die Serie A der Urteile des Gerichtshofes sowie die wichtige, aber in der Schweiz fast unbekannt englische Zeitschrift "European Human Rights Reports" (E.H.R.R.). Die Beschränkung auf diese drei Quellen soll es dem englischen Leser ermöglichen, ohne weitere Umstände zu den wesentlichen Dokumenten zu gelangen. Diese Beschränkung ist im Hinblick auf das Ziel des Buches vollkommen zweckmässig.

CLEMENTS orientiert in prägnanter und knapper Weise über das Verfahren und die materiellen Garantien der europäischen Menschenrechtskonvention. Damit ist auch gleich ein immanenter Mangel angezeigt: Es handelt sich keineswegs um einen auch nur einigermaßen vollständig orientierenden Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Band kann und will sich daher nicht mit den grossen – und wenig benutzerfreundlichen – Nachschlagewerken von VELU/ERGEC (1990) oder von

VAN DIJK/VAN HOOF (1992) messen. Dies ergibt sich aus dem Konzept des Werkes von CLEMENTS.

Der praktische Zweck des Bandes bestimmt den Aufbau. Zunächst wird der Europäische Schutzmechanismus dargelegt (Abschnitt 1), sodann folgen die Zulassungskriterien (Abschnitt 2), dann die drei Organe Kommission, Ministerkomitee und Gerichtshof (Abschnitte 3–5), die Frage der Kosten und der Prozesskostenhilfe (Abschnitt 6), schliesslich wird das Verhältnis der Konvention zum britischen Recht sowie zum Recht der Europäischen Union dargestellt (1–106). In Abschnitt 8 folgt eine Art Kurzkomentar zu den einzelnen materiellen Rechten der Konvention sowie des Zusatzprotokolls Nr. 1, das im Gegensatz zu den übrigen von England ratifiziert wurde (107–212). Der Abschnitt 9 legt noch andere Verfahren zum Schutze der Menschenrechte dar, wie jene der Sozialcharta, KSZE, Folterkonvention sowie der UNO-Konventionen (213–224).

Die Anhänge (225 ff.) enthalten Textauszüge aus der EMRK, der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die Verfahrensordnungen der drei Konventionsorgane, die offizielle "Application Form" mit den amtlichen Erläuterungen, ein Vollmachtformular, und schliesslich werden die verschiedenen Verfahrenszusätze und Formulare betreffend die Prozesskostenhilfe wiedergegeben. Die Anhänge schliessen mit einer Ratifikationstabelle, einem Adressverzeichnis (mit Telefon- und Faxnummern) inklusive einer nach Sternen klassierten Hotelliste von Strassburg und einer kurzen englischen Bibliographie. Die besonders ausführlichen Stichwort-, Entscheid- und Rechtsquellenregister machen den Band (325 ff. und XVII ff.) besonders benutzerfreundlich.

Das Werk ist wegen seines überaus praxisrelevanten Ansatzes äusserst informativ. Als ein Beispiel werden hier die Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe (93–99) herangezogen. Die auf die Praxis ausgerichteten minutiösen Erläuterungen zeigen, wie sehr der Autor seinem Konzept treu geblieben ist. Wer vor den Strassburger Organen Prozesskostenhilfe durch den Europarat beantragen möchte, hat das Formular "Declaration of Applicant's Means" auszufüllen und in England durch eine Behörde, das "Legal Aid Assessment Office" bestätigen zu lassen. In Anhang 9 sind europaweit die Adressen aller staatlichen Stellen zur Bestätigung der Bedürftigkeit aufgeführt: in der Schweiz ist eine Bestätigung des Gemeindesteuernamts am Wohnsitz des Gesuchstellers einzuholen. Die Prozesskostenhilfe kann nicht bereits zu Beginn des Strassburger Verfahrens zugesprochen werden, sondern

frühestens ab jenem Zeitpunkt, in dem eine Beschwerde der Regierung zur Stellungnahme zugestellt worden ist. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vor der Kommission wird der Regierung des betroffenen Staates zur Stellungnahme zugestellt. Danach entscheiden die Kommission oder ausserhalb der Sessionen deren Präsident über die Gewährung der Prozesskostenhilfe. CLEMENTS gibt den geltenden Tarif der erhältlichen Prozesskostenhilfe wieder. Danach wird nicht etwa einfach die Rechnung des Anwalts genehmigt und vom Europarat beglichen, vielmehr muss der Anwalt die einzelnen Arbeitsschritte belegen. Dem betreffenden Arbeitsschritt entspricht eine pauschale Tarifposition. So wird für die mündlichen Verhandlungen vor der Kommission pro Tag ein Betrag von 17F 1950.– ausgerichtet (Tarifstand 1.1.1993). Das Beispiel zeigt, dass der Schweizer Anwalt durch die Strassburger Prozesskostenhilfe keine volle Deckung erhält. Die Ansätze sind nach Schweizer Massstäben eher bescheiden.

Das Buch von CLEMENTS ist gerade für den Praktiker, der sich nicht durch umfassende, akademische Gesamtdarstellungen der EMRK hindurcharbeiten kann, vorzüglich. Obwohl auf englische Verhältnisse ausgerichtet, kann auch der Schweizer Anwalt, der in Strassburg eine Beschwerde einreichen möchte, das Buch mit grossem Gewinn verwenden. Freilich wäre aus deutschschweizer Sicht ein derartiges Buch in deutscher Sprache wünschbar; mangels eines solchen Angebots wird jeder mit der Konvention befasste Anwalt aber gerne auf das konzise und zeitsparend benutzbare Handbuch von CLEMENTS zurückgreifen. Der Autor hat nicht nur den englischen, sondern allen europäischen Anwälten ein hervorragendes Hilfsmittel in die Hand gegeben.

Dr. rer. publ. Andreas Kley-Struller,
Rechtsanwalt, St. Gallen